

# **Satzung**

## für das Jugendzentrum Hasbergen

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. Nr. 16/96) hat der Rat der Gemeinde Hasbergen in seiner Sitzung am 09.03.2000 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Zweck

Das Jugendzentrum soll allen jungen Menschen im Einzugsbereich der Gemeinde Hasbergen dazu dienen, Kontakt mit anderen aufzunehmen, ihre Freizeit in Geselligkeit und gemeinsamer Ausübung von eigenen Interessen zu verbringen.

### § 2

#### Trägerschaft

1. Die Gemeinde Hasbergen ist Trägerin des Jugendzentrums. Sie stellt im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten die erforderlichen Haushaltsmittel sowie das pädagogische Personal zur Verfügung.
2. Die Gemeinde Hasbergen übt das Hausrecht über das Jugendzentrum und das Freizeitsportgelände aus. Die Nutzung wird durch eine Hausordnung geregelt.

Der/die Leiter/in des Jugendzentrums kann das Hausrecht befristet an volljährige Mitglieder des Jugendzentrums, an volljährige Leiter/innen von Arbeitsgruppen und an Honorarkräfte übertragen, die die erforderlichen pädagogischen Nachweise durch Prüfungen nachgewiesen haben (Gruppenleiterausweise o.ä.).

3. Können die finanziellen Mittel und/oder das pädagogische Personal nicht zur Verfügung gestellt werden, bleibt das Jugendzentrum geschlossen.

### § 3

#### Mitverantwortung

Die Angelegenheiten des Betriebes im Jugendzentrum werden von der Vollversammlung und dem Jugendzentrumsrat im Rahmen der Satzung mitgeregelt und verwaltet.

### § 4

#### Vollversammlung

1. Die Vollversammlung der Besucherinnen und Besucher des Jugendzentrums ist das höchste Mitverwaltungsorgan.

2. Die Vollversammlung der Besucherinnen und Besucher des Jugendzentrums Hasbergen tritt je nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen.
3. Stimmberechtigt sind alle jungen Menschen, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Hasbergen haben und zwischen dem vollendeten 12. und vollendeten 21. Lebensjahr alt sind. Der/die Leiter/in des Jugendzentrums bzw. von ihr/ihm beauftragte Vertreter/innen sind ebenfalls stimmberechtigt.
4. Der/die Sprecher/in des Jugendzentrumsrates beruft unter Bekanntgabe der Tagesordnung die Vollversammlung mit einer Frist von mindestens 8 Tagen ein. Die Bekanntgabe der Einladung erfolgt durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Hasbergen und durch Aushang im Jugendzentrum.
5. Die Vollversammlung ist auch einzuberufen, wenn dieses mindestens 25 stimmberechtigte Jugendliche durch Unterschriftenlisten oder die Jugendzentrumsleitung dieses verlangen. Die Vollversammlung ist ebenfalls einzuberufen, wenn dies der Jugendzentrumsrat mehrheitlich oder die betroffenen Anlieger verlangen.
6. Die Vollversammlung tagt öffentlich.
7. Die Vollversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist und mindestens 25 stimmberechtigte junge Menschen anwesend sind. Kommt die Beschlußfähigkeit nicht zustande, so ist zu einer weiteren Vollversammlung innerhalb von zwei Wochen einzuladen. Diese Vollversammlung ist beschlußfähig unabhängig von der Zahl der Anwesenden. Bei der Einladung ist auf diesen Umstand hinzuweisen.
8. Die Vertreter der Nutzer des Jugendtreffs im Jugendzentrumsrat sind nur von einer beschlussfähigen Vollversammlung mit 2/3 der Stimmen abwählbar.

## § 5

### Aufgaben der Vollversammlung

1. Die Vollversammlung wählt sich jeweils eine/n Versammlungsleiter/in.
2. Die Vollversammlung beschließt in Absprache mit dem pädagogischen Personal das Programm des Jugendzentrums
3. Im übrigen kann sich die Vollversammlung mit allen Angelegenheiten des Jugendzentrums Hasbergen befassen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
4. Alle Sitzungsergebnisse sind in einem Protokollbuch festzuhalten, geführt durch den/die Schriftführer/in des Jugendzentrumsrates.

## § 6

### Jugendzentrumsrat

1. Der Jugendzentrumsrat ist Vermittler und Ansprechpartner zwischen jugendlichen Besucherinnen und Besuchern des Jugendzentrums und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Dieses setzt die Bereitschaft beider Seiten zur sachlichen, verantwortungsbewußten und fairen Zusammenarbeit als notwendige Grundlage voraus.
2. Der Jugendzentrumsrat besteht aus 10 stimmberechtigten Mitgliedern. Von den 10 Mitgliedern werden 2 von den Besucher/innen des Jugendzentrums und 1 vom Ortsjugendring gewählt. Weibliche und männliche Mitglieder müssen zu gleicher Zahl vertreten sein. Der/die Leiter/in des Jugendzentrums oder ihre/ihr sein/seine Vertreter/in ist ebenfalls stimmberechtigtes Mitglied. Weiterhin gehören dem Jugendzentrumsrat zwei Vertreter/innen des Gemeinderates, zwei Vertreter/innen der Gemeindeverwaltung, wobei ein Mitglied die Frauenbeauftragte ist, sowie zwei Vertreter/innen der unmittelbaren Anlieger/innen des Jugendzentrums (Haus Nr. 7 bis 13, Schulstraße, und Im Esch Haus Nr. 8 und 11) an.
3. Bei der Wahl zum Jugendzentrumsrat können alle stimmberechtigten jungen Menschen aus dem Einzugsbereich der Gemeinde Hasbergen zwischen dem vollendeten 12. und dem vollendeten 21. Lebensjahr wählen und gewählt werden. Zur Kandidatur und zur Wahl wird über das Mitteilungsblatt der Gemeinde Hasbergen sowie durch Aushang im Jugendzentrum aufgerufen. Die Kandidatenlisten werden 14 Tage im Jugendzentrum ausgehängt. Die Wahl findet anschließend drei Tage während der Öffnungszeiten des Jugendzentrums statt. Die Mitglieder nach Absatz 2, Satz 5, werden von den jeweiligen Gremien bestimmt.
4. Die Amtszeit des Jugendzentrumsrates beträgt 2 Jahre. Der Jugendzentrumsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Sprecher/in, eine Vertretung, eine/n Schriftführer/in, eine/n Kassenwart/in sowie eine/n Delegierte/n für den Ortsjugendring. Für die Wahl ist einfache Stimmenmehrheit ausreichend.
5. Der Jugendzentrumsrat ist mit der Hälfte der Mitglieder beschlußfähig. Die Sitzungen sind öffentlich. Bei Bedarf kann der Jugendzentrumsrat nicht öffentlich tagen.
6. Der Jugendzentrumsrat trifft sich 2mal jährlich, bei Bedarf mehrfach.
7. Alle Sitzungsergebnisse sind in einem öffentlich einsehbareren Protokollbuch festzuhalten. Auf einstimmigen Beschluß des Jugendzentrumsrates kann Schweigepflicht über behandelte Themen abgesprochen werden.

## § 7

### Aufgaben des Jugendzentrumsrates

- ?? Der Jugendzentrumsrat soll jugendgemäße Aktivitäten anregen, fördern und koordinieren.
- ?? Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- ?? Ausführung der Beschlüsse der Vollversammlung,
- ?? Rechenschaftsbericht gegenüber der Vollversammlung,

- ?? Verwaltung von eigenen finanziellen Mitteln,
- ?? Vorlage eines Rahmenplanes für Veranstaltungen,
- ?? Planung, Gestaltung und Durchführung eines Freizeitangebotes, das die Bedürfnisse und Interessen aller Jugendlichen der Gemeinde Hasbergen berücksichtigt. Dabei sind gesetzliche Bestimmungen und Aufgabenstellungen zu beachten,
- ?? Mitbestimmung bei der Bildung und Betreuung von Arbeitsgruppen und Projekten,
- ?? Mitbestimmung bei der Ausgestaltung des Jugendzentrums.

## § 8

### Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten des Jugendzentrums werden auf Vorschlag des Jugendzentrumsrates und Beschlussempfehlung des zuständigen Fachausschusses vom Verwaltungsausschuss der Gemeinde Hasbergen festgesetzt.
2. Veränderungen der Öffnungszeiten sind nur nach vorheriger Beratung in der Vollversammlung und des Jugendzentrumsrates möglich.
3. Sonderveranstaltungen anderer Gruppen oder Einzelpersonen sind nur nach vorheriger Zustimmung durch den Bürgermeister zulässig.

## § 9

### Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hasbergen, 09.03.2000

Gemeinde Hasbergen  
Der Bürgermeister

### **Hinweis:**

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 9/2000 vom 15.05.2000.

### 1. Änderungssatzung

Ratsbeschluss am 2003-10-08; Änderung der §§ 6 Abs. 6 und 8

Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Osnabrück Nr. 1/2004 vom 15. Januar 2004, Inkrafttreten: 2004-01-16